

## **Anlage I**

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
- gültig ab dem Abrechnungszeitraum 2004 –

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980 - BGBl. S. 750) werden wie folgt ergänzt:

### **I. 1. Zu § 9 - Baukostenzuschüsse**

1. Der Anschlussnehmer zahlt bei den Stadtwerken Saarlouis GmbH bei Anschluss an deren Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen, z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen, erforderlich sind.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Durch die von den Anschlussnehmern zu zahlenden Baukostenzuschüsse werden 70 % der Baukosten abgedeckt. Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Dabei ist als Mindeststraßenfrontlänge 10 m und als Höchststraßenfrontlänge 30 m zu Grunde zu legen.
5. Der Baukostenzuschuss wird auch für Hinterliegergrundstücke erhoben, unabhängig davon, ob dessen Eigentümer auch der Eigentümer des Vordergrundstückes ist.
6. a) Die Stadtwerke Saarlouis GmbH können vom Anschlussnehmer zunächst einen vorläufigen Baukostenzuschuss erheben und nach der endgültigen Abrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten eine Rückvergütung bzw. Nachbelastung vornehmen.  
b) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann nach § 9 Abs. 2 AVBWasserV, insbesondere bei wesentlicher Vergrößerung von Wohnraum und Betriebsstätten, verlangt werden.
7. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
8. Bei einem Eigentumswechsel haftet der neue Eigentümer neben dem alten Eigentümer der Stadtwerke Saarlouis GmbH für die Ausgleichung des Baukostenzuschusses, wenn der Hausanschluss zum Zeitpunkt der Veräußerung, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstückes noch nicht fertiggestellt war, und zwar unabhängig davon, wann die Stadtwerke Saarlouis GmbH von der Veräußerung bzw. Übertragung Kenntnis erlangt haben.
9. Wird der Anschlussvertrag mit einem Bauträger geschlossen, sind die Stadtwerke Saarlouis GmbH berechtigt, die Forderungen auf Zahlung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses durch Vorauszahlungen oder Sicherheitszahlungen abzusichern.

### **2. Zu § 10 - Hausanschluss**

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist auf einem Vordruck bei den Stadtwerken zu beantragen. Dem Antrag ist eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss untergebracht werden soll.

Die Stadtwerke Saarlouis GmbH rechnen die Hausanschlusskosten pauschal gemäß den jeweils gültigen Preisblättern ab.

Für die Erstellung eines Hausanschlusses und Umänderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten.

Dies gilt auch für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, z.B. für Baustellen, Schausteller usw. und Versorgungsanlagen außerhalb der bebauten Ortslage.

**3. Zu § 13 - Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Bei Neuanschlüssen wird die vorläufige Wasserversorgung durch einen Bauwasserzähler sichergestellt. Die Montage der Wasserzähler und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden in der Regel nach Einreichung der Inbetriebsetzungsverträge durchgeführt und abgerechnet. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung der Kosten nach Aufwand.

**4. Zu § 19 - Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen werden nach Aufwand berechnet, und zwar die Auslagen für die amtliche Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle gemäß deren Rechnung (ohne Aufschlag) und mindestens 1 Stundensatz für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

**5. Zu § 22 - Verwendung des Wassers**

Die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken ist nur mit Standrohrzählern der Stadtwerke Saarlouis GmbH zulässig, wobei für die Ausleiherung des Standrohrzählers ein Betrag von 250,00 € zu hinterlegen ist. Der Benutzer des Standrohrzählers haftet für den Verlust desselben und für alle Schäden, die durch die Benutzung des Standrohrzählers entstehen.

**6. Zu § 23 - Vertragsstrafe**

Ist bei unberechtigter Wasserentnahme der Verbrauch nach § 23 nicht zu ermitteln und fehlen hinreichende Anhaltspunkte für eine bestimmte Verbrauchsmenge, so wird ein Verbrauch von 100 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt.

**7. Zu § 24 - Abrechnung und § 25 - Abschlagszahlungen**

Als Abrechnungszeitraum gilt in der Regel das Kalenderjahr. Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wassermenge werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

**8. Zu § 27 - Zahlung, Verzug**

- a) Für jede Mahnung werden Kosten in Höhe von 10 % eines Stundensatzes berechnet.
- b) Wird infolge Nichtzahlung fälliger Beträge die Entsendung eines Nachkassierers erforderlich, so wird jeweils die Hälfte eines Stundensatzes erhoben.
- c) Für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen werden folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:

Laufzeit bis 6 Monate	20,00 € (ohne MwSt.) bzw. 23,20 € (mit MwSt.)
Laufzeit länger als 6 Monate	40,00 € (ohne MwSt.) bzw. 46,40 € (mit MwSt.)

**9. Zu § 33 - Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

Vor der Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung sind außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung in Höhe des 1,5-fachen Stundensatzes bzw. für die Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Arbeitszeit 2 Stundensätze zu entrichten. Sind bei der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung Arbeiten über das übliche Maß hinaus erforderlich, so wird der entsprechende Zeit- und Materialaufwand berechnet.

**II. 1. Stundensätze**

- a) Lohnstundensatz z.Zt. 40,00 € (ohne MwSt.) bzw. 46,40 € (inkl. 16% MwSt.).
- b) Maschinenstundensatz (inkl. Baggerführer) z.Zt. 80,00 € (ohne MwSt.) bzw. 92,80 € (inkl. 16% MwSt.).

**2. Vorgenannte Stundensätze erhöhen sich jeweils entsprechend den zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten linearen Lohnerhöhungen (einschl. evtl. Sockelbetrag und Arbeitszeitverkürzung).**

**3. Die Mehrwertsteuer wird zu den errechneten Nettobeträgen (außer Ziffer 8a und 8b) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.**

Die Mehrwertsteuer beträgt z.Zt.	bei Ziffer I. 6:	7%
	bei Ziffer I. 1,2,3,4 und 9:	16%